



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/467 –**

### **Frage Nummer 37**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Barbara  
Fuchs**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, ob es für die Städte Stein (90547), Cadolzburg (90556) bzw. Oberasbach (90522) einen Lärmaktionsplan gibt (§ 47e Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) und ob Kommunen, die keinen (ausreichenden) Lärmaktionsplan erstellen, sanktioniert werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Gemeinden Stein (90547), Cadolzburg (90556) und Oberasbach (90522) sind von der aktuellen Lärmkartierung gemäß § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfasst. Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) haben die genannten Gemeinden bislang keinen Lärmaktionsplan erstellt. Sanktionen gegen Kommunen, die keinen Lärmaktionsplan erstellen, sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Das StMUV erstellt derzeit eine zentrale Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen gemäß § 47b Nr. 3 BImSchG außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen, die die oben genannten Gemeinden beinhalten wird.